



Vorsorgevollmacht gilt auch für Bankgeschäfte

Nicht nur muss eine Bank dem Inhaber einer Vorsorgevollmacht Zugang zum Konto des Vollmachtgebers gewähren, sie haftet auch für entstandene Schäden, wenn sie ihm dies verweigert. So entschied das Landgericht Detmold.

Dies war nach Ansicht des Gerichts nicht zulässig - die Bank muss daher für die verweigerte Summe, inkl. Zinsen, Schadenersatz leisten.

Landgericht Detmold, Urteil vom 14.04.2015, AZ: 10 S 110/14

Bild: © Sashkin / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941804/vorsorgevollmacht-gilt-auch-fuer-bankgeschaefte/>